

Tim Janowitz

„Wasser marsch“: bald Glückssache?

Die meisten europäischen Großstädte gehen auf mittelalterliche oder sogar antike Wurzeln zurück. Das fortdauernde Bestehen dieser Städte bis in die heutige Zeit beruht zu einem wichtigen Teil auf der gemeinschaftlichen Organisation der Versorgung einer großen Anzahl von Menschen auf engem Raum und der effektiven Bekämpfung der damit einhergehenden besonderen Gefahren. Neben Gefahren von Außen (Krieg, Naturkatastrophen) und von Innen (Kriminalität, Seuchen) drohte den mittelalterlichen Städten stets in besonderem Maße Schaden durch Feuer. Begünstigt wurde die hohe Brandgefahr durch die damals üblichen offenen Feuerstätten in Verbindung mit einer dichten Bauweise, die im Wesentlichen auf der Verwendung von Stroh und Holz basierte. Schon früh wurde daher die Brandbekämpfung öffentlich organisiert; konnte doch das Fortbestehen der gesamten städtischen Kommune durch den Brand eines einzelnen Gebäudes gefährdet werden. Es lag somit klar erkennbar im Interesse aller Bewohner, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Mittel (z. B. Wasser und Ledereimer zum Löschen, bewaffnete Schutzleute gegen Plünderungen, etc.) bereitzuhalten. Als rechtliche Grundlage der Brandbekämpfung wurden „Feuerlöschordnungen“ erlassen. Die ältesten überlieferten Feuerlöschordnungen stammen aus Augsburg und Nürnberg (1276). Hamburg erhielt nachweislich 1462 eine Feuerlöschordnung. Diese Gesetze bestanden zum Teil bis in das 20. Jahrhundert fort, um dann von den (Landes-) Bauordnungen abgelöst zu werden bzw. in diesen aufzugehen.

Jede Landesbauordnung enthält heute die sog. „bauordnungsrechtliche Generalklausel“, der zufolge Gebäude so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Aus dieser Generalklausel leiten sich die grundlegenden Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes ab, welche ebenfalls, wenn auch mit variierendem Wortlaut, in jeder Landesbauordnung enthalten sind:

*„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie **wirksame Löscharbeiten** möglich sind“* (§ 14 MBO, Hervorhebung durch den Verfasser).

Die Durchführung wirksamer Löscharbeiten setzt die Verfügbarkeit eines geeigneten Löschmittels in ausreichender Menge voraus. Da in der Praxis am häufigsten Wasser als Löschmittel zum Einsatz kommt, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Löschwasserversorgung für jedes genehmigungspflichtige Bauvorhaben nachzuweisen. So fordert z. B. die Berliner Bauverfahrensverordnung:

„Für den Nachweis des Brandschutzes sind in den Unterlagen nach § 9 Abs. 4, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben [...] 7. die Löschwasserversorgung für die bauliche Anlage“ (§ 11 BauVerfVO).

Gerade im städtischen Kontext ist es aus offenkundigen Gründen kaum möglich, für jedes Baugrundstück einen eigenen Löschwasserteich oder einen Löschwasserbrunnen vorzuhalten. Auch in ländlichen Gegenden würde dies vielerorts mit dem Schutz des Grundwassers kollidieren. Die Vorhaltung des Löschwassers erfolgt daher seit Beginn der Neuzeit üblicherweise „in einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Umfang“ über die Trinkwasserleitungen, welche in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden. Da planungsrechtlich gesichert ist, dass jedes Baugrundstück über eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen wird, kann somit seitens der Feuerwehr ein ausreichendes, flächendeckendes Dargebot angenommen werden.

Dieser sog. „Grundschutz“ der Löschwasserversorgung ist über die einschlägigen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetze der Länder als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung definiert (im Land Brandenburg z. B. durch das „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg“). Die Gemeinden und kreisfreien Städte haben die Leitungen für die Versorgung mit Trinkwasser daher bislang so auslegt, dass im Brandfall auch die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge geliefert werden kann. Diese Wassermenge variiert abhängig von dem in einem bestimmten Gebiet planungsrechtlich maximal zulässigen Maß der baulichen Nutzung. Als Hilfestellung für die Auslegung der Rohrnetze dient das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) e.V. In dieser Technischen Regel für die Trinkwasserversorgung werden den in einem Bebauungsplan festzulegenden Gebietstypen nach § 17 BauNVO die als Grundschutz ausreichenden Löschwassermengen

zugeordnet. Die Bandbreite dessen, was je nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung im Arbeitsblatt W 405 als Grundschutz definiert wird, reicht von Löschwasserlieferungen von 800 l/min für reine Wohngebiete mit einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung bis hin zu 3 200 l/min für Gewerbe- und Industriegebiete mit einer großen Gefahr der Brandausbreitung. Für den überwiegenden Teil der Nutzungen ist bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von 1 600 l/min als Grundschutz anzusetzen. Die genannten Löschwassermengen müssen für eine Zeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Zur Deckung des Löschwasserbedarfes können alle Löschwasserentnahmestellen (üblicherweise sind dies Hydranten) in einem Radius von 300 m um das betroffene Objekt herangezogen werden. Die Mengenangaben berücksichtigen den Einsatz tradierter und bewährter Löscheräte, deren Vorhandensein bei jeder Feuerwehr vorauszusetzen ist.

Insgesamt ergibt sich das Bild einer feinen Abstimmung zwischen den gesetzlichen Regelungen (Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht), den technischen Regeln für die Trinkwasserversorgung und der Löschtaktik der Feuerwehren.

Diese gesellschaftliche Übereinkunft macht es möglich, dass der einzelne Bauherr auf eine eigene separate Löschwasserinfrastruktur für sein Bauvorhaben verzichten und stattdessen an der gemeinschaftlich getragenen Versorgung über das öffentliche Erschließungsnetz partizipieren kann. Der Aufwand für die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge wird auf viele Nutzer verteilt und ist damit für den einzelnen gering. Für die Feuerwehren ergibt sich außerdem der Vorteil der hohen Zuverlässigkeit, da die Löschwasserversorgung großer Gebiete in einer Hand (der öffentlichen) verbleibt.

Dieses seit dem Mittelalter in deutschen Städten und Gemeinden etablierte und bewährte System der gemeinschaftlichen Gefahrenabwehr droht nun zu erodieren. Zwar ist die Gewährleistung des Grundschutzes in den meisten Bundesländern zurzeit noch als Aufgabe der Gemeinden und kreisfreien Städte gesetzlich verankert. In der Praxis besteht aber vielerorts ein immer deutlicher zutage tretender Konflikt mit den Anforderungen an die Trinkwasserhygiene.

Dieser Konflikt entsteht durch den stetig sinkenden Trinkwasserverbrauch sowohl in ländlichen Gebieten als auch in vormals industriell genutzten städtischen Randlagen und sogar in hochverdichteten Innenstadtbereichen. Das Wasserversorgungskonzept für Berlin bis zum Jahr 2040, erarbeitet 2008 von den Berliner Wasserbetrieben, nennt für die Zeit von 1991 bis 2006 einen Rückgang des Trinkwasserverbrauchs um ca. 30 %. Um stagnierendes, schnell verkeimendes Wasser in den für den sinkenden Verbrauch überdimensionierten Leitungen zu verhindern, werden bestehende Leitungen nach Möglichkeit in ihrem Querschnitt verringert; nur durch Verringerung

der Leitungsquerschnitte kann eine aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestfließgeschwindigkeit gesichert werden. Neue Leitungen, z. B. in Neubaugebieten, werden gleich für den niedrigeren Trinkwasserverbrauch ausgelegt. Die HAMBURG WASSER, das öffentliche Wasserversorgungsunternehmen Hamburgs, teilte den Verfassern mündlich mit, dass in Wohngebieten inzwischen teils DN-50-Leitungen als Grundleitungen verlegt werden. Die für einen Löschangriff nach DVGW-Arbeitsblatt erforderlichen Wassermengen können in diesen Gebieten nicht mehr pauschal vorausgesetzt werden.

Ähnlich stellt sich die Situation in Berlin dar. Verschärfend kommt hier hinzu, dass die Trinkwasserversorgung in Berlin seit den neunziger Jahren in den Händen der privatisierten Berliner Wasserbetriebe (BWB) liegt. Diese sehen sich für die Löschwasserversorgung nicht verantwortlich und betonen, dass Messungen der Durchflussmenge von bestehenden Unterflurhydranten lediglich Momentaufnahmen darstellen; eine Garantie dafür, dass die gemessene Durchflussmenge auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zur Verfügung steht, lässt sich aus diesen Messungen nach Aussage der BWB nicht ableiten. Die Berliner Feuerwehr sieht das anders und verweist auf eine bereits 1975 getroffene Verwaltungsvereinbarung mit den damals noch öffentlichen BWB, die den Verfassern jedoch nicht ausgehändigt werden durfte. Eine Klärung der Verantwortlichkeiten ist offenkundig dringend angeraten, auch wenn die für die Staatsaufsicht der Berliner Wasserbetriebe zuständige Senatsverwaltung diese Ansicht der Verfasser nicht teilt.

In der Konsequenz wäre somit eigentlich jeder Träger eines Neubauvorhabens in den betroffenen Gebieten verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung für das geplante Objekt nicht nur **nachzuweisen**, sondern **selbst zu errichten**. Selbst kostenpflichtige Messungen der Wasserversorgung von im Straßenland vorgefundenen Hydranten schaffen keine Abhilfe (s.o.). Hinzu kommt, dass auch ohne Rückbau von Leitungen eine allmähliche Reduzierung der Querschnitte durch Ablagerungen stattfindet. Diese werden seltener beseitigt, da die für die reine Trinkwasserversorgung erforderlichen Wassermengen weiterhin problemlos geliefert werden können.

Es stellt sich die Frage, wie es in Fällen des Rückbaus von bestehenden Trinkwasserleitungen um den Bestandsschutz verbleibender Industrie- und Gewerbebauten bestellt ist. Diese Anlagen verfügen zwar oftmals über private Überflurhydranten auf dem eigenen Grundstück, welche aber ebenfalls aus dem öffentlichen Netz gespeist werden. Aus Sicht der Verfasser würde diesen Bauten eine Grundvoraussetzung der ursprünglichen Genehmigungsfähigkeit entzogen werden, wenn die gelieferte Trinkwassermenge reduziert wird. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wäre dann unter Umständen nicht mehr gegeben. Überspitzt formuliert bedeutet dies, dass viele Gebäude künft-

tig illegal betrieben werden, wobei der genaue Zeitpunkt der Unrechtmäßigkeit nicht zu ermitteln sein wird. Dies dürfte den wenigsten Betreibern baulicher Anlagen bewusst sein.

Den Verfassern ist nicht bekannt, ob dieser Sachverhalt bereits Auswirkungen auf anhängige Baugenehmigungsverfahren hat oder hatte. Eher entsteht allerdings der Eindruck, dass seitens aller beteiligter Stellen die stillschweigende Übereinkunft besteht, die Diskrepanzen zu ignorieren und davon auszugehen, dass die tatsächlich vorhandene Wassermenge für künftige Löschzwecke ausreichen wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieser Optimismus bei einem künftigen Großbrandereignis als begründet herausstellen wird. Sollte es jedoch zu Brandfolgeschäden kommen, die auf das Fehlen einer ausreichenden Löschwasserversorgung zurückzuführen sind, wird die Frage zu klären sein, wer dann in der Haftung steht.

Schon jetzt resultiert aus der geschilderten Situation eine stetig größer werdende Unsicherheit auf Seiten der Bauherren, der Planer und Fachplaner, aber auch bei den Prüfern von Brandschutzkonzepten und –nachweisen. Die Verfasser sehen hier den dringenden Bedarf, die bestehenden Regelungen für die Bereitstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. neu zu fassen. Dies sollte nicht allein darauf beschränkt bleiben, die bestehenden gesetzlichen Regelungen präziser zu fassen und ihre Umsetzung konsequenter einzufordern. Auch aktuelle Analysen zum tatsächlichen Löschwasserverbrauch im konkreten Brandfall und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren sollten berücksichtigt werden. Neuartige Löschmethoden, die einen deutlich geringeren Wassereinsatz ermöglichen (z. B. die Verwendung von stufenlos verstellbaren Hohlstrahlrohren), sollten in diese Überlegungen einfließen, wenn eine flächendeckende Verfügbarkeit dieser Techniken gegeben oder möglich ist.

Trinkwasser genießt unstrittig als wichtigste Daseinsgrundlage einen hohen Schutz, und ein sinkender Trinkwasserverbrauch ist uneingeschränkt zu begrüßen. Aber auch heute noch stellt jeder Gebäudebrand eine Bedrohung von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unserer natürlichen Lebensgrundlagen dar. Eine schnelle und zügige Brandbekämpfung ist im Interesse der Allgemeinheit; denn der entstehende Schaden wird letztlich von allen getragen, sei es über toxische Luft- und Grundwasserimmissionen, Vernichtung von Kapital und Arbeitsplätzen oder auch „nur“ über steigende Beiträge zur Feuerversicherung.

Wir müssen also unsere gesellschaftliche Übereinkunft zur gemeinsamen Gefahrenabwehr erneuern und fortentwickeln, um auch in Zukunft den besonderen Gefahren unserer durch verdichtete Siedlungsformen geprägten Kultur begegnen zu können und die besonderen Potentiale, die in der gemeinschaftlichen Lebensform liegen, weiter uneingeschränkt nutzen zu können.

Autoren

Dipl.-Ing. Tim Janowitz,
TPG Technische Prüfgesellschaft Lehmann mbH

Literatur

- Technische Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008, DVGW
- Muster-Bauordnung, Fassung 2002, zuletzt geändert Oktober 2008 (MBO),
- Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 17.06.2008 (LBKG)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz vom 22.01.2004 (LWG)
- Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 17.12.2009 (NBrandSchG)
- Feuerwehrgesetz Hamburg vom 23. Juni 1986, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (FeuerwG)
- Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz vom 16. Januar 1978, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbKatSG)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (BbgBKG)
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Notlagen - Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. September 2003, Berlin
- Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen – Bauverfahrensverordnung (BauVerVO) vom 19. Oktober 2006, zuletzt geändert am 17. Juli 2008, Berlin
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), zuletzt geändert am 22.4.1993
- Wasserversorgungskonzept für Berlin und für das von den BWB versorgte Umland (Entwicklung bis 2040), herausgegeben von Klaus Möller und Jens Burgschweiger, Berlin, September 2008
- Telefonische Gespräche der Verfasser mit Mitarbeitern der Berliner Wasserbetriebe, der HAMBURG WASSER und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen von Berlin, geführt im Juli 2010.